

Art der Leistung	Leistungsempfänger			
	Nichtsteuerpflichtiger		Steuerpflichtiger	
Grundregeln	Grundregel I: Sitz des Leistungserbringers	Art 45	Grundregel II: Sitz des Leistungsempfängers	Art 44
Besondere Bestimmungen				
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem vermittelte Umsatz erbracht wird	Art 46	Grundregel II	Art 44
Dienstleistungen iZm Grundstücken	Belegenheitsort des Grundstücks			Art 47
Beförderungsleistungen • Personenbeförderung	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke			Art 48
• Güterbeförderung (allemein)	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke	Art 49	Grundregel II	Art 44
• innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Abgangsort	Art 50		
Tätigkeiten iZm dem Gebiet Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen, Leistungen der Veranstalter	Ort der tatsächlichen Ausübung			Art 53
Nebentätigkeiten zu Beförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Ort der tatsächlichen Erbringung	Art 54	Grundregel II	Art 44
Restaurant und Verpflegungs- dienstleistungen • allgemein	Ort der tatsächlichen Erbringung			Art 55
• an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahn	Abgangsort			Art 57
Vermietung von Beförderungsmitteln • kurzfristige ¹ Vermietung	Ort der tatsächlichen zur Verfügungstellung			Art 56
• längerfristige Vermietung	Grundregel I	Art 45	Grundregel II	Art 44
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen ² von Leistenden mit Sitz im Drittland	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: Sitz des Empfängers	Art 58	Grundregel II	Art 44
"Katalogleistungen" (inkl elektronisch erbrachten Dienstleistungen)	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: Grundregel I	Art 45	Grundregel II	Art 44
	Empfänger aus Drittland: Sitz des Empfängers	Art 59		

¹ Als "kürzerer Zeitraum" gilt bei Beförderungsmitteln ein Zeitraum bis zu 30 Tagen bzw bei Wasserfahrzeugen von bis zu 90 Tagen

² Als elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten die in Anhang II der MwStSystRL genannten

Art der Leistung	Leistungsempfänger			
	Nichtsteuerpflichtiger		Steuerpflichtiger	
Grundregeln	Grundregel I: Sitz des Leistungserbringers	Art 45	Grundregel II: Sitz des Leistungsempfängers	Art 44
Besondere Bestimmungen				
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem vermittelte Umsatz erbracht wird	Art 46	Grundregel II	Art 44
Dienstleistungen iZm Grundstücken	Belegenheitsort des Grundstücks			Art 47
Beförderungsleistungen • Personenbeförderung	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke			Art 48
• Güterbeförderung (allemein)	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke	Art 49	Grundregel II	Art 44
• innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Abgangsort	Art 50		
Tätigkeiten iZm dem Gebiet Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen, Leistungen der Veranstalter	Ort der tatsächlichen Ausübung	Art 54 (1)	nur betreffend die Eintrittsberechtigung und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen: Ort der tatsächlichen Ausübung	Art 53
			Sonst: Grundregel II	Art 44
Nebentätigkeiten zu Beförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Ort der tatsächlichen Erbringung	Art 54 (2)	Grundregel II	Art 44
Restaurant und Verpflegungs- dienstleistungen • allgemein	Ort der tatsächlichen Erbringung			Art 55
• an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahn	Abgangsort			Art 57
Vermietung von Beförderungsmitteln • kurzfristige ¹ Vermietung	Ort der tatsächlichen zur Verfügungstellung			Art 56
• längerfristige Vermietung	Grundregel I	Art 45	Grundregel II	Art 44
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen ² von Leistenden mit Sitz im Drittland	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: Sitz des Empfängers	Art 58	Grundregel II	Art 44
"Katalogleistungen" (inkl elektronisch erbrachten Dienstleistungen)	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: Grundregel I	Art 45	Grundregel II	Art 44
	Empfänger aus Drittland: Sitz des Empfängers	Art 59		

¹ Als "kürzerer Zeitraum" gilt bei Beförderungsmitteln ein Zeitraum bis zu 30 Tagen bzw bei Wasserfahrzeugen von bis zu 90 Tagen

² Als elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten die in Anhang II der MwStSystRL genannten

Art der Leistung	Leistungsempfänger			
	Nichtsteuerpflichtiger		Steuerpflichtiger	
Grundregeln	Grundregel I: Sitz des Leistungserbringers	Art 45	Grundregel II: Sitz des Leistungsempfängers	Art 44
Besondere Bestimmungen				
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem vermittelte Umsatz erbracht wird	Art 46	Grundregel II	Art 44
Dienstleistungen iZm Grundstücken	Belegenheitsort des Grundstücks			Art 47
Beförderungsleistungen • Personenbeförderung	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke			Art 48
• Güterbeförderung (allemein)	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke	Art 49	Grundregel II	Art 44
• innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Abgangsort	Art 50		
Tätigkeiten iZm dem Gebiet Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen, Leistungen der Veranstalter	Ort der tatsächlichen Ausübung	Art 54 (1)	nur betreffend die Eintrittsberechtigung und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen: Ort der tatsächlichen Ausübung	Art 53
			Sonst: Grundregel II	Art 44
Nebentätigkeiten zu Beförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Ort der tatsächlichen Erbringung	Art 54 (2)	Grundregel II	Art 44
Restaurant und Verpflegungs- dienstleistungen • allgemein	Ort der tatsächlichen Erbringung			Art 55
• an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahn	Abgangsort			Art 57
Vermietung von Beförderungsmitteln • kurzfristige ¹ Vermietung	Ort der tatsächlichen zur Verfügungstellung			Art 56 (1)
• längerfristige Vermietung ³	Sitz des Empfängers	Art 56 (2)	Grundregel II	Art 44
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen ² von Leistenden mit Sitz im Drittland	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: Sitz des Empfängers	Art 58	Grundregel II	Art 44
"Katalogleistungen" (inkl elektronisch erbrachten Dienstleistungen)	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: Grundregel I	Art 45	Grundregel II	Art 44
	Empfänger aus Drittland: Sitz des Empfängers	Art 59		

¹ Als "kürzerer Zeitraum" gilt bei Beförderungsmitteln ein Zeitraum bis zu 30 Tagen bzw bei Wasserfahrzeugen von bis zu 90 Tagen

² Als elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten die in Anhang II der MwStSystRL genannten

³ beachte Sonderregelung für Sportboote gem Art 56 Abs 2 zweiter Unterabsatz

Art der Leistung	Leistungsempfänger			
	Nichtsteuerpflichtiger		Steuerpflichtiger	
Grundregeln	Grundregel I: Sitz des Leistungserbringers	Art 45	Grundregel II: Sitz des Leistungsempfängers	Art 44
Besondere Bestimmungen				
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem vermittelte Umsatz erbracht wird	Art 46	Grundregel II	Art 44
Dienstleistungen iZm Grundstücken	Belegenheitsort des Grundstücks			Art 47
Beförderungsleistungen • Personenbeförderung	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke			Art 48
• Güterbeförderung (allemein)	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke	Art 49	Grundregel II	Art 44
• innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Abgangsort	Art 50		
Tätigkeiten iZm dem Gebiet Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen, Leistungen der Veranstalter	Ort der tatsächlichen Ausübung	Art 54 (1)	nur betreffend die Eintrittsberechtigung und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen: Ort der tatsächlichen Ausübung	Art 53
			Sonst: Grundregel II	Art 44
Nebentätigkeiten zu Beförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Ort der tatsächlichen Erbringung	Art 54 (2)	Grundregel II	Art 44
Restaurant und Verpflegungs- dienstleistungen • allgemein	Ort der tatsächlichen Erbringung			Art 55
• an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahn	Abgangsort			Art 57
Vermietung von Beförderungsmitteln • kurzfristige ¹ Vermietung	Ort der tatsächlichen zur Verfügungstellung			Art 56 (1)
• längerfristige Vermietung ³	Sitz des Empfängers	Art 56 (2)	Grundregel II	Art 44
Telekom.dienstleistungen ua ²	Sitz des Empfängers	Art 58	Grundregel II	Art 44
"Katalogleistungen" (exkl Telekom.dienstleistungen ²)	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: Grundregel I	Art 45	Grundregel II	Art 44
	Empfänger aus Drittland: Sitz des Empfängers	Art 59		

¹ Als "kürzerer Zeitraum" gilt bei Beförderungsmitteln ein Zeitraum bis zu 30 Tagen bzw bei Wasserfahrzeugen von bis zu 90 Tagen

² Darunter fallen Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen iSd Anhang II der MwStSystRL

³ beachte Sonderregelung für Sportboote gem Art 56 Abs 2 zweiter Unterabsatz